



Markierung und Präparierung von Hilfsmitteln

A. Allgemeine Hinweise

- Für die Ausstattung mit zulässigen Gesetzestexten sind Prüflinge grundsätzlich selbst verantwortlich. Selbst gefertigte Texte/Textsammlungen (z.B. über „Juris“) sind als Hilfsmittel nicht zugelassen. Kommentierte Textsammlungen sind ebenfalls nicht zugelassen. Zu den kommentierten Textsammlungen gehören auch Textsammlungen mit einer ausführlichen thematischen Einführung (ausgenommen Beck im dtv).
- Es steht außer Frage, dass der klassische „Spickzettel“ nicht erlaubt ist, weder im Gesetzestext, noch in einer anderen, in den Prüfungsraum (oder andere erreichbare Räume) eingebrachten Form. Auf die jeweiligen Folgen eines Täuschungsversuchs wird hingewiesen. Die Hilfsmittel werden unmittelbar vor Beginn der Prüfung kontrolliert, auf evtl. Unklarheiten oder ggf. Verstöße werden Sie sofort hingewiesen.
- Die Benutzung elektronischer Geräte mit Speicherfunktion (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches, etc.) ist nicht erlaubt. Diese Geräte sind ausgeschaltet in den Taschen an den Seiten der Prüfungsräume zu platzieren. Das bloße Mitführen dieser Geräte stellt einen Täuschungsversuch dar, der entsprechend geahndet wird.
- Die nachfolgenden Bestimmungen zur Markierung und Präparierung von Hilfsmitteln sind zu beachten.

B. Zulässige Präparierungen

1. Unterstreichungen, farbliche Markierungen, aufgeklebte Reiter
 - jegliche Stifte,
 - Farben,
 - Stricharten.
2. Eintrag von § und §§-Ketten im Text
 - Zahlenketten, Aneinanderreihungen von §§ (z. B. „433, 323, 101“)
 - Hintereinander geschriebene Paragraphen in einer Textrichtung
 - Abtrennung durch Komma und / oder Semikolon
 - gesetzesübergreifende Verweise einschließlich Abs., etc. (z. B. „§ 31 Abs. 1, Ziffer 2 BBG“)
3. Stichwörter im Text
 - ein einzelnes Wort
 - ein Stichwort zu jedem Absatz eines §
 - die Beschriftung der Reiter nur mit Gesetzesnamen und / oder der §-Ziffer (!)



Ziel dieser - im Vergleich zu anderen Prüfungsverfahren - eher freizügigen Regelung ist es nicht, jegliche Markierung einzuschränken, sondern jedem Studierenden gleiche Voraussetzungen zur Vorbereitung seiner Hilfsmittel zu schaffen.

C. Unzulässige Präparierung

Nicht zulässig ist es

- verbale Ausführungen, also mehrere aufeinander folgende Worte, in die Texte einzutragen oder gar einzukleben
- nachvollziehbare Schemata in die Texte einzubringen, also z.B.
 - ein offen erkennbares Prüfungsschema,
 - innerhalb der §§-Ketten jegliche Pfeile, Verzweigungen, Verästelungen, „+/-“ Zeichen, Skizzen
 - nachvollziehbare „Wenn-Dann“-Optionen,
 - unklare, scheinbar sinnlose Abkürzungen / Ziffern ohne §§-Bezug (z.B. „TZfBmB“)
 - Ziffern und Begriffe, die auf ein Prüfschema hinweisen, wie folgende (nicht zulässige) Stichwörter:
 - Tatbestand, Rechtsfolge, Voraussetzung, formell / materiell, Zulässigkeit, Begründetheit
 - Verhältnismäßigkeit, Grundsatz, Ausnahme, Ermächtigungsgrundlage

Diese Regelungen haben sich über viele Jahre bewährt, aufkommende Fragen können im persönlichen Gespräch oder in einer gemeinsamen Veranstaltung geklärt werden, „Muster“ stehen zur Verfügung.

Prüfungsamt

Telefon: (02 28 99) 6 29 – 61 98
Pruefungsamt@hsbund.de
www.hsbund.de/pruefungsamt